

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 O 73/16



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand Klaus R. Hartung und Andreas Heinsen, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Kostendeckungsklage Rechtsschutzversicherung

hat das Landgericht Baden-Baden - Zivilkammer II - durch den Richter am Landgericht Rolofs als Einzelrichter am 30.05.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber der Autohaus und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG zu tragen, die auf dem Kauf eines Fahrzeugs durch den Kläger am 27.02.2015 beruhen.

2 O 73/16

- Seite 2 -

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten freizustellen, die durch Fertigung des Stichtenscheids bzgl. des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegen die Autohaus und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG durch die entstanden sind.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die ihm aus der unberechtigten Deckungsablehnung bzgl. des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer : hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber der Autohaus und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG entstanden sind oder noch entstehen werden.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 9.648,26 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der beklagten Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage.

Der Kläger hat bei der Beklagten eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, welcher die als Anlage K 1 (Anlagenheft) vorgelegten Allgemeinen Bedingungen (im Folgenden: ARB) zugrunde liegen. § 18 ARB lautet auszugsweise:

„§ 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht

oder

b) weil in den Fällen des § 2 a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.(...)

2073/16

- Seite 3 -

(2) Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung innerhalb eines Monats eine anwaltliche Überprüfung einleiten kann. Auf Kosten des Versicherers kann der Versicherungsnehmer einen Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass Ablehnungsgründe nach § 18 Abs. 1 nicht vorliegen. Die Entscheidung des beauftragten Rechtsanwaltes ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.“

Der Kläger hat am 27.02.2015 bei der Autohaus [redacted] einen Pkw [redacted] als Neuwagen erworben. Das Fahrzeug ist vom sogenannten „VW-Abgasskandal“ betroffen und deswegen mangelhaft, wobei Ausmaß und Folgen des Mangels zwischen den Parteien streitig sind.

Mit Schreiben vom 07.01.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Autohaus [redacted] die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt (Anlage K 18). Die Autohaus [redacted] teilte mit Antwortschreiben vom 08.01.2016 (K 19) mit, dass die Volkswagen AG angemessene Maßnahmen zur Behebung der Probleme ergreifen werde, eine Rücknahme des Fahrzeugs werde abgelehnt. Die Volkswagen AG bot dem Kläger mit Schreiben vom 14.01.2016 an, die geplanten Maßnahmen im Einzelnen zu erörtern (K 20).

Der Kläger möchte gegen die Autohaus [redacted] und die Volkswagen AG eine Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gemäß dem als Anlage K 2 vorgelegten Muster erheben. Am 27.11.2015 stellten die Kläger-Vertreter deswegen eine entsprechende Deckungsanfrage bei der Beklagten (K 4). Die Beklagte lehnte den begehrten Rechtsschutz mit Schreiben vom 21.01.2016 (K 5) wegen Mutwilligkeit des beabsichtigten Vorgehens ab. Die Kläger-Vertreter fertigten daraufhin am 08.02.2016 einen Stichtentscheid (K 6), in welchem sie zum Ergebnis kamen, dass Deckungsschutz zu gewähren sei. Mit E-Mail vom 16.02.2016 (K 7) verblieb die Beklagte bei ihrer Ablehnung.

Der Kläger ist der Auffassung, das von ihm beabsichtigte Vorgehen gegen die Volkswagen AG und die Autohaus [redacted] sei nicht mutwillig. Ob und ggfs. wann der bestehende Mangel an seinem Fahrzeug beseitigt werden könne, sei völlig offen. Er müsse deswegen nicht abwarten und sich auf zukünftige ungewisse Nachbesserungsversuche der Volkswagen AG verweisen lassen. Zudem habe sein Fahrzeug auch einen erheblichen Wertverlust durch den Abgasskandal erlitten. Der Kläger ist der Rechtsauffassung, die Beklagte sei schon nach den allgemeinen Vertragsbestimmungen zur Erteilung von Deckungsschutz verpflichtet. Zumindest sei inso-

2 O 73/16

- Seite 4 -

weit der gefertigte Stichentscheid bindend. Auch könne sich die Beklagte nicht mehr auf Mutwilligkeit berufen, da ihre Deckungsablehnung nicht unverzüglich erfolgt sei.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber der Autohaus und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG zu tragen, die auf dem Kauf eines Fahrzeugs durch den Kläger am 27.02.2015 beruhen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten freizustellen, die durch Fertigung des Stichentscheids bzgl. des Versicherungsvertrages mit der die Versicherungsnummer hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegen die Autohaus und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG durch die Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH entstanden sind.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die ihr aus der unberechtigten Deckungsablehnung bzgl. des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Klägers gegenüber der Autohaus und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG entstanden oder noch entstehen werden.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es sei kein erheblicher Schaden an dem klägerischen Fahrzeug entstanden, der Abgasskandal führe auch nicht zu einem Minderwert. Die Volkswagen AG habe bereits eine kostenlose Nachbesserung angekündigt, welche unproblematisch durchzuführen sei. Es sei deswegen mutwillig, einen Prozess auf Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs anzustrengen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Verhandlungsprotokoll vom 04.05.2016 (AS 183) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag einen Anspruch auf den begehrten Rechtsschutz. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass insoweit grundsätzlich ein Rechtsschutzfall vorliegt, streitig ist einzig, ob sich die Beklagte auf eine Mutwilligkeit des beabsichtigten Vorgehens berufen kann. Dies ist zu verneinen.

1. Die Beklagte kann sich nicht auf Mutwilligkeit des Klägers berufen, da sie die Deckungsanfrage nicht unverzüglich begründet abgelehnt hat. Gemäß § 18 Abs. 1 ARB war die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Deckungsablehnung unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies ist nicht erfolgt, die Deckungsanfrage vom 27.11.2015 wurde erst am 21.01.2016, also annähernd zwei Monate später, abgelehnt. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass der Kläger sie nicht ausreichend informiert habe und sie deswegen eigene Ermittlungen habe anstellen müssen. Der VW-Abgasskandal war im Zeitpunkt der Deckungsanfrage bereits allgemein und insbesondere auch der Beklagten im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit bekannt. Die in der Deckungsanfrage enthaltenen Informationen und der mit der Deckungsanfrage übersandte Kaufvertrag genügten vor diesem Hintergrund, um der Beklagten eine Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz innerhalb von 2-3 Wochen zu ermöglichen. Die erst am 21.01.2016 erfolgte Ablehnung geschah deswegen nicht ohne schuldhaftes Zögern der Beklagten und damit nicht unverzüglich im Sinne von § 18 Abs. 1 ARB. Aufgrund der unterbliebenen unverzüglichen Ablehnung kann sich die Beklagte nicht mehr auf die Mutwilligkeit des beabsichtigten Vorgehens berufen (Bauer in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Auflage, vor § 18 ARB Rn. 8). Der Anspruch auf Deckungsschutz ist schon aus diesem Grund begründet.
2. Zudem ist der von den Kläger-Vertretern gefertigte Stichentscheid auch gemäß § 18 Abs. 2 ARB für die Beklagte bindend.
 - a) Die Bindungswirkung entfällt nicht deswegen, da der Stichentscheid von den Kläger-Vertretern gefertigt wurde, welcher ersichtlich ein erhebliches eigenes wirtschaftliches Interesse an der Gewährung von Deckungsschutz haben. § 18 Abs. 2 ARB sieht ausdrücklich die Fertigung eines Stichentscheids durch einen Rechtsanwalt vor. Eine Regelung dahingehend, dass dies nicht der gleiche Rechtsanwalt sein könne, welcher den Versicherungsnehmer dann auch nach Gewährung von Deckungsschutz vertreten wird, fehlt. Es ist somit der Regelung des § 18 Abs. 2 ARB immanent, dass der den Stichentscheid fertigende Rechtsanwalt häufig nicht neutral sein wird, sondern regelmäßig im Lager des Versicherungsnehmers steht und überdies ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Gewährung von Deckungsschutz hat. Diese Umstände sind somit hinzunehmen und führen nicht zum Entfallen der Bindungswirkung.

- b) Die Bindungswirkung entfällt auch nicht deswegen, da der Stichentscheid im Hinblick auf die Beurteilung der Rechtslage bezüglich der Möglichkeit einer Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber der Autohaus Friedmann GmbH oder der Volkswagen AG offensichtlich von der tatsächlichen Rechtslage abweicht. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das vom Kläger erworbene Fahrzeug mangelhaft ist. Welche rechtlichen Folgen dies im Einzelnen hat und welche Ansprüche gegen den Verkäufer und Hersteller des Fahrzeugs geltend gemacht werden können, ist derzeit noch vollkommen ungeklärt. Es ist ohne weiteres vertretbar und weicht nicht offensichtlich von der tatsächlichen gesicherten Rechtslage ab, dass als Folge des Abgaskandals ein Anspruch des Klägers aus Gewährleistungsrecht gegenüber der Autohaus Friedmann GmbH auf Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs und ein inhaltsgleicher Anspruch aus Deliktsrecht gegen die Volkswagen AG besteht.
- c) Auch im Hinblick auf die Beurteilung der Mutwilligkeit weicht der Stichentscheid nicht offensichtlich von der tatsächlichen Rechtslage ab. Zwar richtet sich die Beurteilung der Mutwilligkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und entgegen der Auffassung des Kläger-Vertreters nach den zu § 114 ZPO entwickelten Kriterien. Diese Auffassung ist jedoch nicht unumstritten, sie wird in der Literatur mit guten Argumenten abgelehnt (zum Beispiel Armbruster in Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage, § 1 ARB 2010 Rn. 14). Legt man die Gegenauffassung zugrunde, dass sich der Rechtsschutzversicherte um wirtschaftliche Überlegungen gerade nicht kümmern muss, so liegt die Annahme von Mutwilligkeit im vorliegenden Fall fern. Auch wenn man jedoch gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Kriterien des § 114 ZPO heranzieht, erscheint es zumindest nicht unvertretbar, die Mutwilligkeit wie im Stichentscheid geschehen zu verneinen. Letztlich geht es hier um eine Wertungsentscheidung, in welche zahlreiche Faktoren einzustellen sind, welche derzeit noch unbekannt sind. Dazu zählen insbesondere die Fragen, ob und in welchem Zeitraum tatsächlich eine Nachbesserung durch die Volkswagen AG erfolgen wird und welche Kosten bei dem beabsichtigten Prozess entstehen werden. Auch bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht der Stichentscheid somit nicht offensichtlich von der tatsächlichen Rechtslage ab.

- d) Der gefertigte Stichentscheid ist somit insgesamt für die Beklagte bindend, so dass sie auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zur Gewährung von Deckungsschutz verpflichtet ist.
- II. Gemäß § 18 Abs. 2 ARB ist die Beklagte auch verpflichtet, den Kläger von den für die Fertigung des Stichentscheids entstandenen Kosten freizustellen. Der von der Beklagten insoweit erhobene Einwand, die Kläger-Vertreter hätten kostenlos gearbeitet, so dass für den Kläger keine Kosten entstanden seien, greift nicht durch. Der Kläger hat insoweit lediglich eingeräumt, die Kläger-Vertreter hätten ihm gegenüber mitgeteilt, dass für ihn keine Kosten anfielen. Dies entspricht der Regelung des § 18 Abs. 2 ARB, wonach die Kosten von der Rechtsschutzversicherung zu tragen sind. Für eine weitergehende ungewöhnliche Vereinbarung zwischen dem Kläger und den Kläger-Vertreter dahingehend, die Kläger-Vertreter werden insgesamt kostenlos arbeiten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- III. Soweit dem Kläger aus der unberechtigten Verweigerung der Deckungszusage der Beklagten ein Schaden entsteht, könnte ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB bestehen (BGH, Urteil vom 15.03.2006, IV ZR 4/15, NJW 2006, 2548). Da derzeit noch nicht abzusehen ist, ob ein solcher Schaden entstehen wird, war auch der vom Kläger gestellte Feststellungsantrag begründet.
- IV. Insgesamt war der Klage mit den Nebenentscheidungen aus §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO stattzugeben. Bei der Streitwertfestsetzung wurde der Antrag Ziffer 1 mit 80 % der voraussichtlichen Prozesskosten beziffert (6.648,26 €). Antrag Ziffer 3 wurde mangels derzeit konkret absehbarer Schäden mit 3.000 € beziffert. Antrag Ziffer 2 blieb gemäß § 43 Abs. 1 GKG unberücksichtigt.

Rolofs
Richter am Landgericht

Verkündet am 30.05.2016

Herty, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

2073/16

- Seite 8 -

Beglaubigt
Baden-Baden, 30.05.2016



Herty
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig